18. Wahlperiode 12.11.2014

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/2710, 18/3141 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen oder Schulen betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten."

Berlin, den 11. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Verbot der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Bildung gilt seit der von der großen Koalition verabschiedeten Föderalismusreform von 2006 und wurde auf Druck der unionsregierten Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg ins Grundgesetz aufgenommen. Seitdem hat sich die Situation bei der Finanzierung der Bildungsaufgaben durch Bund, Länder und Kommunen nicht verbessert. Im Gegenteil: Angesichts von Wirtschaftskrise und Schuldenbremse ist die Finanzierung guter Bildung in den Ländern und Kommunen deutlich schwieriger geworden. Die schlechte Ausgangslage bei der Finanzierung öffentlicher Bildung wird durch wachsende öffentliche Armut verstärkt. Gute Bildung ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und muss auch so finanziert werden. Der Aufgabe, Bildungsfinanzierung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen zu begreifen, fehlt derzeit die geeignete Grundlage. Spätestens mit dem Bildungsgipfel 2008 in Dresden haben alle im Bundestag vertretenen Parteien anerkannt, dass das Bildungssystem unterfinanziert ist. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten erklärten das Thema damals einmütig zur Chefsache.

Bereits im Rahmen der Föderalismusreform II hätte die Möglichkeit bestanden, für die politischen Weichenstellungen des Dresdner Bildungsgipfels die erforderlichen Korrekturen im Grundgesetz vorzunehmen und den Fehler von 2006 zu revidieren. Es gab entsprechende Forderungen von Gewerkschaften, Verbänden, Elternvertretungen, Ökonominnen und Ökonomen, Bildungsforscherinnen und -forschern und einigen Landespolitikerinnen und politikern. Die damalige große Koalition korrigierte ihren Fehler allerdings nicht, im Gegenteil: mit der Schuldenbremse erschwerte sie die fiskalischen Rahmenbedingungen der Bundesländer weiter. Notwendige gesellschaftliche Investitionen wurden weiter der Kassen- und Konjunkturlage der Bundesländer unterworfen. Aktuelle Zahlen aus den Ländern belegen, dass der Sanierungsbedarf der öffentlichen Schulgebäude erheblich ist. Allein im Bundesland Berlin beläuft sich der Sanierungsbedarf an den öffentlichen Schulen auf 1,9 Milliarden Euro. Demgegenüber kann das Land jährlich nur rund 64 Millionen Euro Sanierungsmittel bereitstellen (Quelle: Abgeordnetenhaus – Drucksache 17/14477). Dieses Beispiel belegt, dass die Länder nicht länger in der Lage sind, die notwendigen Investitionen in Bildung zu tätigen. Hinzu kommen notwendige personelle Investitionen, um den Herausforderungen der Inklusion sowie insgesamt der besseren Kompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden (vgl. dazu die Ausführungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/588).

Der Bundestag begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Mit ihm soll immerhin eine Lockerung des Kooperationsverbotes dergestalt vorgenommen werden, dass künftig das Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre erlaubt sein soll.

Allerdings weist der Gesetzentwurf drei zentrale Mängel auf, die vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen des deutschen Bildungs- und Wissenschaftssystems aus folgenden Gründen behoben werden müssen:

1. Der Regelungsgehalt des vorliegenden Gesetzentwurfs beschränkt sich auf die Ermöglichung des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Im Bereich der allgemeinen Bildung bleibt eine kooperative Förderung weiterhin versperrt. Damit wird der größte Teil des Bildungssektors weiterhin systematisch benachteiligt, obwohl gerade hier die Grundlage für die Kompetenzentwicklung, spätere Berufs- und Teilhabechancen junger Menschen gelegt wird. Vor diesem Hintergrund sieht dieser Änderungsantrag eine tatbestandliche Erweiterung um den Bereich der allgemeinen Bildung vor.

Dies entspricht auch der Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf: "Zugleich betont der Bundesrat, dass im gesamten Bildungsbereich große Heraus-

- forderungen bestehen und es deshalb zukünftig auch in diesem Bereich neuer Formen der Zusammenarbeit und ein stärkeres Engagement des Bundes bedarf." (Bundesratsdrucksache 323/14).
- 2. Der Gesetzentwurf beschränkt sich in seiner vorliegenden Fassung zudem auf die Förderung von Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre, die überregionale Bedeutung haben. Das begegnet gewichtigen sachlichen Bedenken. Es steht zu befürchten, dass die Bundesregierung mit dieser Regelung vor allem die Überführung der im Rahmen der Exzellenzinitiative geförderten Einrichtungen in eine Regelfinanzierung verfolgt. Dies würde zu einer Verstetigung der Spitzen- und Eliteförderung zu Lasten der Breitenförderung führen. Das Wissenschaftssystem bedarf aber einer auskömmlichen und diskriminierungsfreien Förderung sowohl der Breite als auch der Spitze.
 - Der Änderungsantrag sieht vor dem Hintergrund dieser Erwägungen eine Streichung des Merkmals der überregionalen Bedeutung vor.
- 3. Der Gesetzentwurf regelt derzeit hinsichtlich des erforderlichen Quorums für das Zustandekommen der entsprechenden Vereinbarungen das Prinzip der Einstimmigkeit. Damit wird faktisch jedem Bundesland ein Vetorecht eingeräumt. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass der Gegenstand der Vereinbarungen im Zweifel auf den kleinsten politischen Nenner zwischen Bundesregierung und Bundesländern reduziert wird und sich nicht an den tatsächlichen Erfordernissen orientieren wird. Zudem wird so vor dem Hintergrund der üblichen Verhandlungspraxis zwischen Bundesregierung und Bundesländern im Bundesrat sowie innerhalb des Vermittlungsausschusses durch das hohe Druckpotential eines einzelnen Bundeslandes dem Abschluss sachfremder Deals Vorschub geleistet. Das Einstimmigkeitsprinzip kann auch nicht mit der bei den Bundesländern verbleibenden Gesetzgebungskompetenz in den genannten Bereichen begründet werden. Es ist allein der damaligen politischen Konfliktsituation in der Föderalismusreformkommission von 2006 geschuldet und verfassungsrechtlich in dieser Höhe nicht notwendig (vgl. Ausarbeitung WD 3 3000 245/14). Aus den genannten Gründen fordert der Änderungsantrag eine Reduzierung der Zustimmungsquote auf zwei Drittel der Bundesländer.

